

Bescheid

**über die Ergänzung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 14. Juli 2005**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

16.11.2010

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-32/10

Zulassungsnummer:

Z-56.212-3473

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2015

Antragsteller:

LUNOS Lüftungstechnik GmbH

für Raumlufsysteme

Wilhelmstraße 31-34

13593 Berlin

Zulassungsgegenstand:

**Fassadenelemente "LUNOTHERM A" und "LUNOTHERM B"
als außenseitiger Abschluss von Zu- und Abluftöffnungen in Außenwänden, die mit
Wärmedämmverbundsystemen bekleidet sind**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.212-3473 vom 14. Juli 2005. Der Gegenstand ist erstmals am 14. Juli 2005 allgemein bauaufsichtlich zu gelassen worden.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Fassadenelemente "LUNOTHERM A" und "LUNOTHERM B", bestehend aus dem Formteil EPS-Hartschaum "Neopor®" ohne und mit einer Außenschale aus Kalziumsilikatplatten und Abdeckungen aus Kalziumsilikatplatten und ihre Verwendung als außenseitiger Abschluss von Zu- und Abluftöffnungen oberhalb, seitlich oder unterhalb von Öffnungen in Außenwänden, die mit WDVS bekleidet sind.

Das Fassadenelement "LUNOTHERM A" darf verwendet werden für nichtbrennbare WDVS.

Das Fassadenelement "LUNOTHERM B" darf verwendet werden für schwerentflammbare WDVS.

Der Dämmstoff EPS-Hartschaum "Neopor®" ist schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹.

Die Kalziumsilikatplatte ist nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1 bzw. Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1)².

1.2 Anwendungsbereich

Die Fassadenelemente dürfen als außenseitiger Abschluss von Zu- und Abluftöffnungen oberhalb/seitlich/unterhalb von Öffnungen auf Außenwänden aus Mauerwerk und Beton mit einer Rohdichte von mindestens 820 kg/m³, die mit einem WDVS unter Verwendung der Dämmstoffe EPS-Hartschaum nach der DIN EN 13163³ mit einem Brandverhalten B1 nach DIN 4102-1 bis zu einer Dämmstoffdicke von 300 mm oder Mineralwolle nach DIN EN 13162⁴ mit einem Brandverhalten Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 bekleidet sind, verwendet werden.

Dabei sind die jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise für die schwerentflammbaren und nichtbrennbaren WDVS und ihre besonderen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Die Fassadenelemente werden partiell durch die Zu- und Abluftelemente, welche in den Zu- und Abluftöffnungen angeordnet sind, durchdrungen. Die in der massiv, mineralischen Wand angeordneten Lüftungselemente müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. Die Zu- und Abluftelemente sind nicht Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Fassadenelemente müssen den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

1	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
3	DIN EN 13163:2001-10	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) Spezifikation;
4	DIN EN 13162:2001-10	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) Spezifikation



Regelungen zur Befestigung der Fassadenelemente sowie zum Wärme- und Schallschutz sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind hierfür in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder.

2. Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 **Eigenschaften und Zusammensetzung**

Die Fassadenelemente müssen aus dem Rohstoff Neopor® hergestellt werden und die Abmessungen sowie den Aufbau entsprechend den Anlagen 1 und 2 einhalten. Die Rohdichte des EPS-Hartschaums muss mindestens 15 kg/m^3 und darf maximal 30 kg/m^3 aufweisen. Für den Einsatz in schwerentflammaren WDVS muss das Formteil entsprechend Anlage 1 mit einer Außenschale aus Kalziumsilikatplatten (Pos. 5+6) mit einer Dicke von mindestens 10 mm und einer Mindestrohddichte von 820 kg/m^3 ummantelt werden.

Der EPS-Hartschaum darf mit den Kalziumsilikatplatten mit dem Quick-Mix Dispersionskleber "D4" mit einer Nassauftragsmenge von 700 g/m^2 bis 750 g/m^2 verklebt werden.

Die Materialzusammensetzungen der Einzelbaustoffe müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

3. Abschnitt 2.3.1 erhält folgende Fassung:

2.3.1 **Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der verwendeten Einzelbaustoffe zur Fertigung der Fassadenelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Dämmstoffe und Dämmstoffformteile, der Kalziumsilikatplatten und der Fassadenelemente eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁵, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Für die Einzelbaustoffe nach Abschnitt 1 und den Anlagen 1 und 2 gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Hersteller in diesem Sinne. Er muss vertraglich sicherstellen, dass die für die Fassadenelemente verwendeten Einzelbaustoffe einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.



⁵ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

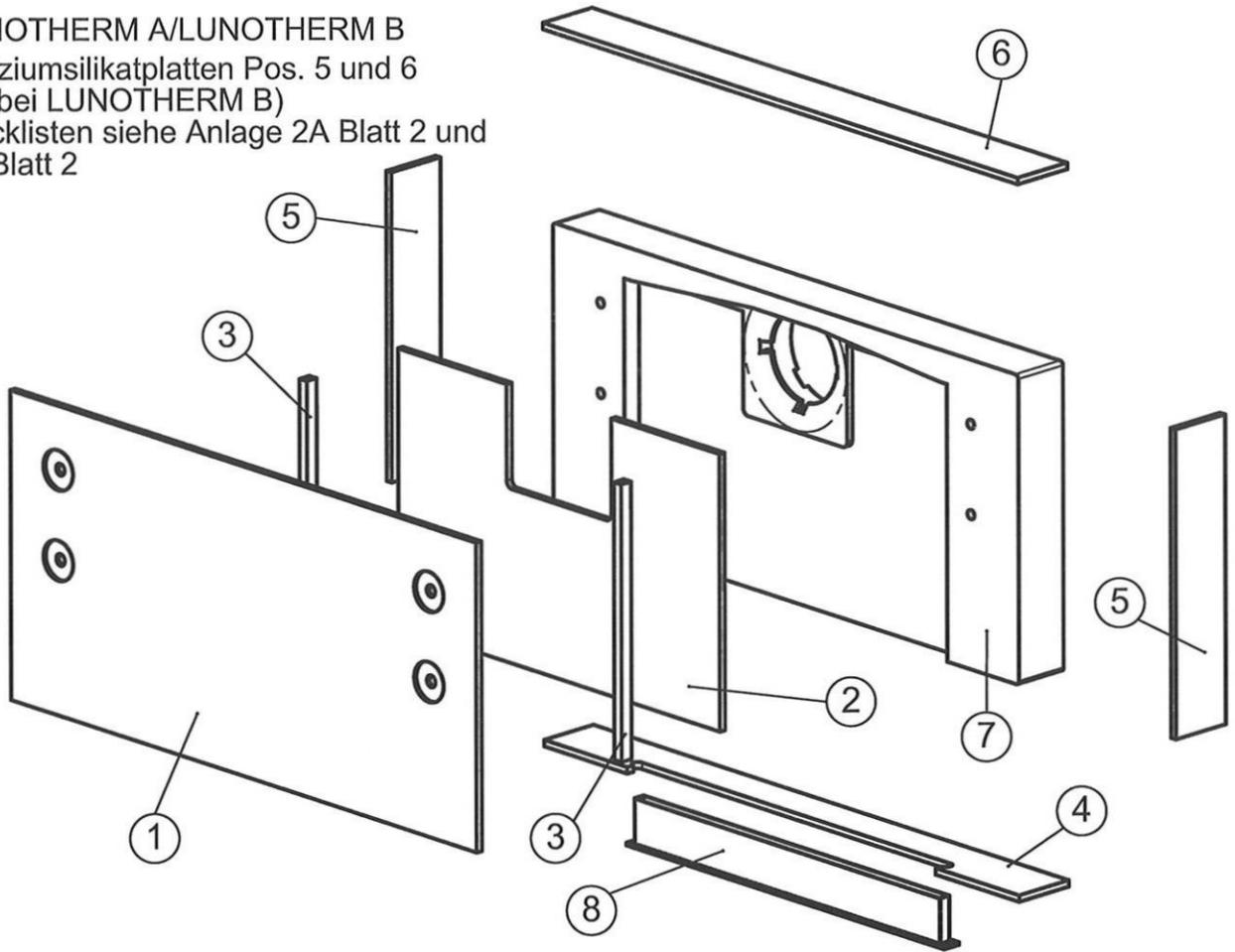
Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

4. Die Anlage 1 wird durch die Anlage 1a dieses Bescheides ersetzt.

Peter Proschek
Referatsleiter

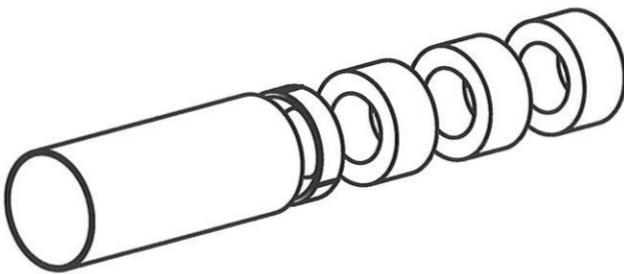


LUNOTHERM A/LUNOTHERM B
 (Kalziumsilikatplatten Pos. 5 und 6
 nur bei LUNOTHERM B)
 Stücklisten siehe Anlage 2A Blatt 2 und
 2B Blatt 2

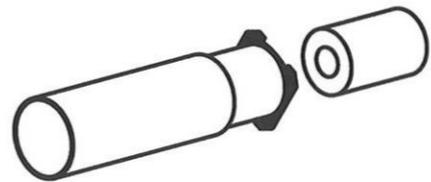


Zu- und Abluftelemente

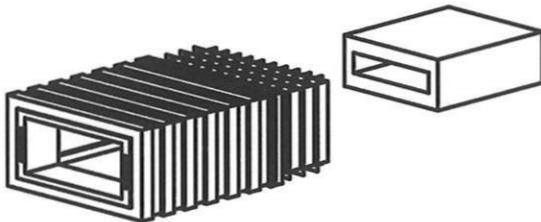
Wanddurchführung Ø 160 mm



Wanddurchführung Ø 110 mm



Wanddurchführung 250 mm x 125 mm



LUNOS Lüftungstechnik
 GmbH
 für Raumluftsysteme
 Wilhelmstr. 31 - 34
 13593 Berlin

Fassadenelemente
 LUNOTHERM A/LUNOTHERM B
 Aufbauübersicht mit Zuluft-
 und Abluftelementen

Anlage 1a
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.
 Z-56.212-3473
 vom 14.07.2005, ergänzt und
 verlängert mit Bescheid vom
 16.11.2010

